

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bergham e. V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 2
§ 2	Vereinszweck	Seite 2
§ 3	Mitglieder	Seite 3
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Mitgliedsbeiträge	Seite 5
§ 7	Organe des Vereins	Seite 5
§ 8	Vorstandschaft	Seite 5-6
§ 9	Zuständigkeit der Vorstandschaft	Seite 7
§ 10	Sitzung der Vorstandschaft	Seite 8
§ 11	Kassenführung	Seite 8
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 13	Beschlussfassung	Seite 10
§ 14	Auflösung	Seite 11
	Inkrafttreten der Satzung	Seite 11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Bergham“, und nach Eintragung ins Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Bergham der Stadt Nittenau
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bergham, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) aktive Mitglieder (Feuerwehrdienstleistende)
 - b) passive Mitglieder (ehemalige Feuerwehrdienstleistende)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Kinder unter 12 Jahren

2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vorstandschaft Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder dem Verein besondere Verdienste erwiesen haben, zu Ehrenvorständen mit gegebenenfalls dauernden Sitz und Stimmrecht in der Vorstandschaft verdiente ehemalige Vereinsvorstände.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist zu Ende eines Kalenderjahres der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht oder sonstiger Zahlungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat (z.B. bei unehrenhaftem Benehmen, unbotmäßigem Benehmen gegenüber Vorgesetzten im Feuerwehrdienst oder außerhalb dieser Zeit, bei groben Vergehen gegen Kameraden, Aufhetzen zur Nichtbeachtung von Anordnungen, zur Unzufriedenheit und Friedensstörung, bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum), durch den Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren, Antrag auf Wiederaufnahme in den Verein stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn die Vorstandschaft dies einstimmig beschließt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beitragspflicht beginnt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Ehrenmitglieder können nach Beschluss der Vorstandschaft von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a) dem ersten Vorstand
 - b) dem zweiten Vorstand
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Gerätewart
 - f) dem Jugendwart
 - g) der Frauenvertreterin
 - h) 3 Beisitzern
 - i) dem 1. Kommandanten sofern sie nicht eine Funktion
gemäß Ziffer a – g gewählt sind.
 - j) dem 2. Kommandanten
 - k) 3 Feuerwehrdienstgraden

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft ist die Mitgliedschaft im Verein.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Bergham e. V.

2. Die unter Ziffer a – d sowie g genannten Mitglieder der Vorstand-schaft werden von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Vorstandschaftsmitglieder nach Ziffer a – d und g bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Gerätewart und Jugendwart wird vom Kommandanten bestimmt.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und sollen die Belange der Vereinsmitglieder vertreten. Aktive Mitglieder oder Vorstandsmitglieder nach Ziffer a – g dürfen nicht als Beisitzer gewählt werden.
4. Bis zu 3 Feuerwehrdienstgrade (Ziffer k) können vom 1. Kommandanten im Einvernehmen mit der Vorstandschaft nach Ziffer a – g in die Vorstandschaft benannt und von ihm zum Ende jedes Kalenderjahres aus der Vorstandschaft abberufen werden.
5. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes der Vorstandschaft mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft (a – g) ihres Amtes als Vorstandschaftsmitglieder entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereiten der Mitgliederversammlung und aufstellen der Tagesordnung
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögen
 - Berichterstattung an die ordentliche Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Beschlussfassung über Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGS sind der 1. und der 2. Vorstand je mit Einzelvertreterbefugnis. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorstand von seinem Vertretungsrecht jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorstand tatsächlich verhindert ist.

3. Der amtierende Vorstand ist im Innenverhältnis zu Ausgaben bis zum Höchstbetrag von DM 1.000,- befugt. Für solche Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Rechtsgeschäfte mit einen Betrag über DM 3.000,- sind im Innenverhältnis für den Verein nur verbindlich, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

1. Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand, rechtzeitig, jedoch nach Möglichkeit mindestens 1 Woche vorher einzuladen. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bzw. die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.
2. Über die Sitzungen der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, die Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorstand und Schriftführer für die Richtigkeit zu unterschreiben.

§ 11 Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist mit Belegen von zwei Kassenprüfern, die im Turnus mit den Beisitzern jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft für alle Amtsgeschäfte
 - Festlegen der Höhe des Jahresbeitrages
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei Verhinderung vom 2. Vorstand, unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Regentalanzeiger einberufen. Die Tagesordnung ist nur mitzuteilen, wenn es sich um Satzungsänderungen oder Neu- bzw. Abwahlen handelt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Wahlberechtigung der Mitglieder liegt beim vollendeten 14. Lebensjahr.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei Verhinderung vom 2. Vorstand oder bei dessen Verhinderung vom 1. Schriftführer und nachfolgend vom 1. Kassier geleitet. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung für die Dauer des Wahlgangs durch die Mitgliederversammlung einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch – Ehrenmitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, Stadt Nittenau, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 30.Juni 2015 in Kraft.

Die Satzung wird der Stadt Nittenau und dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Nittenau, den 30. Juni 2015